

adeligen Standes, *forma communis* für solche Petenten, welche zwar nicht hohen Standes, aber auch nicht canonisch arm sind und eine *causa honesta* anführen, endlich *forma pauperum* bei Armen, sowie bei Personen der zweiten Klasse, deren Gesuch sich auf eine diffamirende Ursache stützt. Die von den Petenten zu erlegenden Tage richtet sich nach der Höhe ihres Vermögens und wird theils zur Befolgung der römischen Behörden, theils zu Missionszwecken vom Papste verwendet. Zur Dispense selbst steht das Almosen in einer rein äußern Beziehung, indem die Gewährung der Gnade lediglich von der Bedeutung der in dem Gesuche beigebrauchten Gründe abhängt. Nur in außerordentlichen Fällen ertheilt der Papst Dispensen in Ehehindernissen ohne Vorhandensein einzelner bestimmter Gründe (*ex cœtis peculiaribus rationabilibus causis, animus Nostrum mœntibus et ab Oratoribus Nobis expositis*); außerdem aber werden sie nur dann gewährt, wenn ein oder mehrere der von den Behörden der Datarie als maßgebend anerkannten Gründe vorliegen.

Die Gründe, auf welche hin eine Ehedispense ertheilt wird, zerfallen in ehrbare und ehrenrührige. a. Zu den ehrbaren (*causae honestae*) gehören 1. *aetas superadulta*, wenn die Braut, welche nicht Wittve ist, das 24. Jahr vollendet und bisher eine andere standesgemäße Heirat nicht gefunden hat. 2. *Angustia loci* (s. d. Art.). 3. *Incompetentia seu defectus dotis*, wenn die Petentin keine origgemäße Aussteuer besitzt, und sich ihr zugleich eine andere Gelegenheit zu einer standesgemäßen Verehelichung nicht darbietet. 4. *Vidua filiis gravata*, um eine mit Kindern belastete Wittve in der Erziehung derselben zu unterstützen. Der Petent hat in diesem Falle vor der Execution des Mandates zu versprechen, sich der Kinder der Wittve-Braut anzunehmen. Handelt es sich um einen mit Kindern belasteten Wittwer, so wird meistens nicht aus dem genannten Grunde, sondern *ex cœtis peculiaribus rationabilibus causis dispensat*. 5. *Bonum pacis*, zur Beilegung langjähriger Feindschaften oder Prozesse, welche die Familien der Petenten amnoch entzweien. 6. *Conservatio honorum in eadem illustri familia*, Erhaltung der Güter in einer durch Adel oder Verdienste um Kirche oder Staat hervorragenden Familie. 7. *Excellencia meritorum*, Verdienste der Wittsteller um die Kirche. 8. *Praerogativa principalis vel regiae dignitatis*, fürstliche oder königliche Würde. 9. *Matrimonium bonafide contractum*, Abschluß der Ehe in gutem Glauben ohne Kenntniß des trennenden Hindernisses und mit Beobachtung der kirchlichen Solemnitäten. 10. *Periculum matrimonii mixti*, die im Hinblick auf die Thatfache, daß die Katholiken die Mehrzahl der Bewohner im Wohnorte der Braut bilden, begründete Befürchtung, es möchte dieselbe eine gemischte Ehe eingehen. b. Zu den ehrenrührigen Dispens-

gründen (*causae infamantes*) gehören 1. *Infamia mulieris*, enger Verkehr der Petenten unter einander, verbunden mit dem wenigstens falschen Verdacht der *copula carnalis* und der Befürchtung, die Petentin würde bei nicht bewilligter Dispense schwer diffamirt und unverehelicht bleiben. 2. *Copula carnalis Oratorum*. 3. *Impraegnatio Oratrici*. 4. *Legitimation prolium per matrimonium subsequens*. 5. *Periculum perversionis*, wenn mit Grund zu befürchten steht, beide Petenten oder einer derselben möchte sonst zur Häresie abfallen. 6. *Periculum perseverantiae in concubinato*, Gefahr fortgesetzten Concubinates. Haben sich die Petenten schon vor der Einreichung des Gesuches bürgerlich trauen lassen, so kann dieser Grund regelmäßig geltend gemacht werden, wobei jedoch die böswillige Absicht derselben, durch Eingehung der Civilehe leichter Dispense zu erlangen, im Gesuche hervorgehoben werden muß.

Eine besondere Art der Dispense ist die *Sanatio* oder *dispensatio matrimonii in radio*. Sie ist derjenige Act des höchsten kirchlichen Gesetzgebers, also des Papstes, durch welchen eine wegen eines dispensablen Hindernisses ungültige Ehe mit rückwirkender Kraft bis zum Zeitpunkt ihrer Abschließung derart für gültig erklärt wird, daß es einer Consenserneuerung nicht bedarf. Hier wird erfordert, daß wenigstens der naturrechtliche Consens fortbauere. Demzufolge wird die Ehe gültig *ex nunc*, d. h. vom Augenblicke der päpstlichen Dispense an, während die dadurch bewirkte Legitimation der Kinder zum Unterschied von derjenigen, welche erst durch nachfolgende Ehe und päpstliches Rescript erfolgt, *ex tunc*, d. h. schon vom Zeitpunkt des Abschlusses der Ehe wirksam ist. Sie heißt *legitimation plenissima*, weil die auf diesem außerordentlichen Wege legitimirten Kinder in allen Fällen als eheliche angesehen werden, in welchen sie, wie zum Zwecke der Beförderung zum Cardinalat, der Succession in Fideicommissen und Lehen, aus einer durchaus gültigen Ehe entsprossen sein müssen. Diese Wirkungen treten selbst dann ein, wenn einer der putativen Gatten unterdeß bereits verschieden ist. In Zeiten kirchlich-politischer Wirren, in denen Ehen mit Hintansetzung der kirchlichen Eheverbote in großer Zahl geschlossen wurden, brachten die Päpste dieses außerordentliche Mittel zur Anwendung. So sanitirte Pius VII. die während der französischen Revolution, Pius IX. im J. 1858 die unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches in Oesterreich ungültig eingegangenen Ehen. Aber auch abgesehen hiervon pflegt der heilige Stuhl bei Hinderniß-Fällen Dispense in der Wurzel dann zu gewähren, wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, es möchte die Mittheilung der Nullität der Ehe von schweren geistigen oder materiellen Nachtheilen für die Eheleute oder deren Kinder begleitet sein, oder gar die Trennung der Gatten selbst bewirken. (Vgl. Corradus, Praxis dispens. apost. lib. VII